



23.05.2018

Nummer 12

INHALT	SEITE
<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
– Einziehung von Teilflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges „Doblsteinerweg“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 338	140
– Lageplan	142
– Einziehung der Ortsstraße Bischof-Pilgrim-Straße mit der Bestandsverzeichnisnummer 81	143
– Lageplan	146
<u>Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau</u>	147
<u>Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung</u>	
– Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut	154
<u>Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung</u>	
– Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut	155
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 120. Änderung	156
– Bebauungsplan „GE Jägerholz“, Gmkg. Hacklberg	156
– Bebauungsplan „Mozartstraße“, Gmkg. Beiderwies	156
– Bebauungsplan „Graneck“, Gmkg. Haidenhof, 6. Änderung	159
– Bebauungsplan „Graneck“, 5. Änderung, Gmkg. Haidenhof	160

■ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung von Teilflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges „Doblsteinerweg“ mit der
Bestandsverzeichnisnummer 338**

Anlage: Lageplan i.M. 1:1.000 vom 23.11.2017

Die Stadt Passau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die nachstehend näher beschriebenen Teilflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges „Doblsteinerweg“, welche in beiliegendem Lageplan i.M. 1:1.000 vom 23.11.2017 schraffiert gekennzeichnet sind, werden eingezogen:

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Doblsteinerweg
<u>Flur-Nr.:</u>	39/8 der Gemarkung Heining
<u>Anfangspunkt:</u>	siehe Lageplan i.M. 1:1.000 vom 23.11.2017
<u>Endpunkt:</u>	siehe Lageplan i.M. 1:1.000 vom 23.11.2017
<u>Bisheriger Straßenbaulastträger:</u>	die „Beteiligten“ lt. BayStrWG

Der beigefügte Lageplan vom 23.11.2017 i.M. 1:1.000 ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die Einziehungsverfügung nach Ziffer 1. gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau als bekannt gegeben und somit als wirksam. Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung - eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch unter www.passau.de zu finden. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlicht. Das Amtsblatt wiederum kann über die Suchfunktion unter www.passau.de gefunden und eingesehen werden.

Gründe:

I.

Der Bebauungsplan „Wohnen Thann“, welcher seit 17.1.2018 Rechtsverbindlichkeit besitzt, sieht u.a. vor, dass die Fläche, welche in dem beigefügten Plan vom 23.11.2017 schraffiert dargestellt und derzeit noch als Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges „Doblsteinerweg“ gewidmet ist (= Flurnummer 39/8 der Gemarkung Heining; 376 m²), zukünftig nicht mehr Teil ei-

nes öffentlichen Feld- und Waldweges, sondern im Wesentlichen Baulandfläche sein wird.

Die entsprechende Fläche hat dann jegliche Verkehrsbedeutung als öffentlicher Feld- und Waldweg verloren. Eine unbedeutende Fläche von ca. 13 m², welche in diesem Zusammenhang entwidmet wird, wird nach Erstellung der im genannten Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsstraße Teil der zukünftigen Ortsstraße „Hans-Hösl-Straße“.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ergibt sich aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayStrWG.

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde (hier: Stadt Passau), eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde, einzuziehen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayStrWG).

Wie in der Sachverhaltsdarstellung erläutert, haben die entsprechenden Flächen jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Alle betroffenen Grundstücke, insbesondere diejenigen, welche am nicht eingezogenen Teil des Doblsteinerweges anliegen, haben weiterhin – über die Neustifter Straße - unmittelbaren Zugang bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zum öffentlichen Verkehrsnetz.

Im Übrigen ist eine Kommune grundsätzlich dazu verpflichtet, Gesetze zu vollziehen. Der genannte Bebauungsplan ist eine Satzung und somit örtliches Recht, welches zu beachten ist. Wenn der Bebauungsplan in den entsprechenden Bereichen keine öffentlichen Straßen/Wege mehr vorsieht, dann hat die Stadt grundsätzlich die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die entsprechende Festsetzung vollzogen bzw. beachtet wird.

Die Stadt Passau ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesetzesregelung (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayStrWG) zu dem Ergebnis gelangt, die entsprechenden Flächen des Doblsteinerwegs einzuziehen.

Bei der Entscheidung über die Einziehung sind dafür und dagegen sprechende öffentliche und private Belange – soweit vorhanden - sowohl gegeneinander wie auch untereinander gerecht abgewogen worden. Es waren keine privaten Belange erkennbar, welche gegen eine Einziehung gesprochen hätten, da alle Privatgrundstücke im dortigen Bereich weiterhin – auch nach der Einziehung der genannten Flächen - an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden sein werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand

des Klagebegehrens bezeichnen, soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

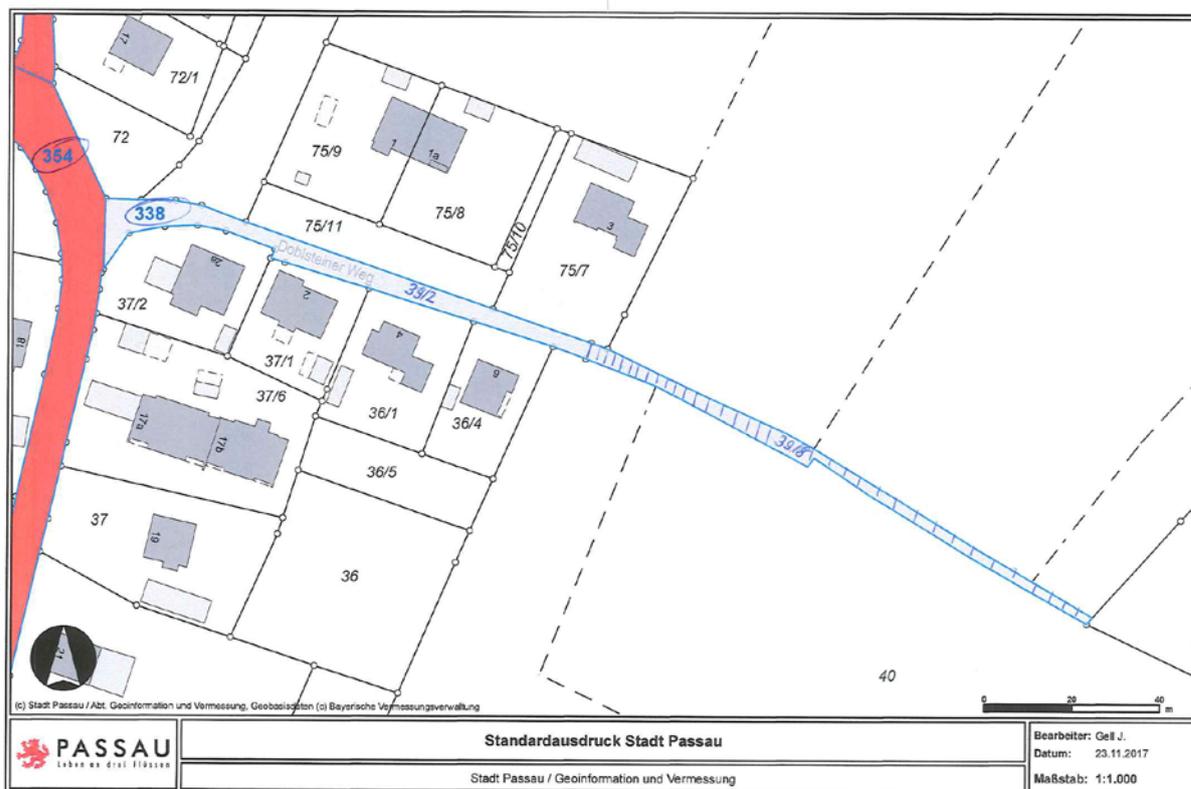
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Passau, 15.05.2018

Stadt Passau

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister



Lageplan „verkleinert dargestellt“

■ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung der Ortsstraße Bischof-Pilgrim-Straße mit der Bestandsverzeichnisnummer 81**

Anlage: Lageplan i.M. 1:1.000 vom 22.11.2017

Die Stadt Passau erlässt folgende

Verfügung:

1. Die nachstehend näher beschriebenen Ortsstraße „Bischof-Pilgrim-Straße“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 81 (in beiliegendem Lageplan vom 22.11.2017 i.M. 1:1.000 rot dargestellt) wird vollständig eingezogen:

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Bischof-Pilgrim-Straße
<u>Flur-Nr.:</u>	Teilflächen von FlurNr. 294/31 der Gemarkung St. Nikola
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung aus der Ortsstraße „Innstraße“
<u>Endpunkt:</u>	Einmündung in die Ortsstraße „Maierhofstraße“
<u>Bisheriger Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Der beigefügte Lageplan vom 22.11.2017 i.M. 1:1.000 ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die Einziehungsverfügung nach Ziffer 1. gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau als bekannt gegeben und somit als wirksam. Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Dienststelle Bauverwaltung - eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch unter www.passau.de zu finden. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlicht. Das Amtsblatt wiederum kann über die Suchfunktion unter www.passau.de gefunden und eingesehen werden.

Gründe:

I.

1. Im Jahre 2002 wurde der Teil der Bischof-Pilgrim-Straße entwidmet, welcher in dem beigefügten Lageplan zwischen den rot markierten und derzeit noch gewidmeten Teilflächen der Bischof-Pilgrim-Straße nicht mehr farblich gekennzeichnet ist. Die damals entwidmete Strecke hatte eine Länge von ca. 70 m (= Strecke zwischen den beiden im Lageplan rot markierten Teilflächen). Damals war die Flurnummer 294 (Teilfläche) betroffen, welche heute einen Teilbereich der Flurnummer 294/31 darstellt. Der Grund für die damalige Entwidmung waren notwendige

Baumaßnahmen im Bereich des Klinikums.

2. Der ursprüngliche Bebauungsplan vom 27.6.1984, welcher insoweit noch Gültigkeit besitzt, sieht für den im Lageplan dargestellten südöstlichen Teil der noch gewidmeten Bischof-Pilgrim-Straße, welcher in die Innstraße einmündet, keine öffentliche Straße mehr vor. Die maßgebliche Festsetzung lautet „SO“ (Sondergebiete Klinikum, Schwesternwohnheim, Altenheim) bzw. „mit Leitungsrecht zu belastende Fläche“.
3. Der im Amtsblatt am 22.11.2017 veröffentlichte Bebauungsplan „Krankenhaus“, 3. Änderung, sieht für den im Lageplan dargestellten nordwestlichen Teil der noch gewidmeten Bischof-Pilgrim-Straße, welcher in die Maierhofstraße einmündet, ebenfalls keine öffentliche Straße mehr vor. Die Fläche ist insoweit festgesetzt als Teil des „SO“ (Sonstiges Sondergebiet Klinik ...).
4. In der Begründung zu dem unter Nr. 3. genannten Bebauungsplan heißt es u.a.:

„...Die ehemalige öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Bischof-Pilgrim-Straße wird entwidmet und als Sondergebietsfläche festgesetzt.

Bereits vor Jahren wurde im Zuge der Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen des Klinikums die Durchgängigkeit bzw. Durchfahrbarkeit der Bischof-Pilgrim-Straße dauerhaft unterbrochen. Dieser Umstand ist auch hinsichtlich des „Straßenwidmungsrechts“ bereits berücksichtigt.

Im Zuge der weiteren Entwicklungsmaßnahmen des Klinikums, insbesondere durch den Erwerb des nordwestlichen Teils des von o.g. Straße erschlossenen Anwesens und des inzwischen erfolgten Abbruchs der Gebäude, hat dieser Torso der Bischof-Pilgrim-Straße jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Eine Aufrechterhaltung dieser bedeutungslos gewordenen Trasse würde den aktuellen Planungen und damit der städtebaulich ausdrücklich erwünschten und angestrebten Erweiterung des Klinikums Passau entgegenstehen.

Gleiches gilt für den südöstlichen bereits zurückgebauten, allerdings ebenfalls noch gewidmeten Teil der Bischof-Pilgrim-Straße. Das seinerzeit von diesem Rest-Straßenstück erschlossene Anwesen wurde zwischenzeitlich ein Teil des Klinikareals, so dass eine ausreichende Erschließung über die Innstraße bzw. den eigenen Erschließungsmaßnahmen des Klinikums gesichert ist und diesbezüglich keine eigenständige öffentliche Erschließungsstraße mehr benötigt wird. Zur Gewährleistung eines reibungslosen, im allgemeinen Interesse stehenden Klinikbetriebes ist eine Zurücknahme auch der ggf. noch vorliegenden Widmungen erforderlich bzw. geboten.
...“

II.

Die Zuständigkeit der Stadt für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ergibt sich aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayStrWG.

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde (hier: Stadt Passau), eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde, einzuziehen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayStrWG).

Wie in der Sachverhaltsdarstellung erläutert, haben die entsprechenden Flächen jegliche Verkehrsbedeutung verloren. Alle betroffenen Grundstücke haben weiterhin unmittelbaren Zugang bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zum öffentlichen Verkehrsnetz.

Auch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls (z.B. Gewährleistung eines reibungslosen, im allgemeinen Interesse stehenden Klinikbetriebes) liegen vor.

Im Übrigen ist eine Kommune grundsätzlich dazu verpflichtet, Gesetze zu vollziehen. Die genannten Bebauungspläne sind Satzungen und somit örtliches Recht, welches zu beachten ist. Wenn die Bebauungspläne in den entsprechenden Bereichen keine öffentlichen Straßen mehr vorsehen, dann hat die Stadt grundsätzlich die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die entsprechende Festsetzung vollzogen bzw. beachtet wird.

Die Stadt Passau ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesetzesregelung (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayStrWG) zu dem Ergebnis gelangt, die Flächen, d.h. die gesamte Bischof-Pilgrim-Straße einzuziehen.

Bei der Entscheidung über die Einziehung sind dafür und dagegen sprechende öffentliche und private Belange – soweit vorhanden - sowohl gegeneinander wie auch untereinander gerecht abgewogen worden. Es waren keine privaten Belange erkennbar, welche gegen eine Einziehung gesprochen hätten, da alle Privatgrundstücke im dortigen Bereich weiterhin – auch nach der Einziehung der genannten Flächen - an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden sein werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

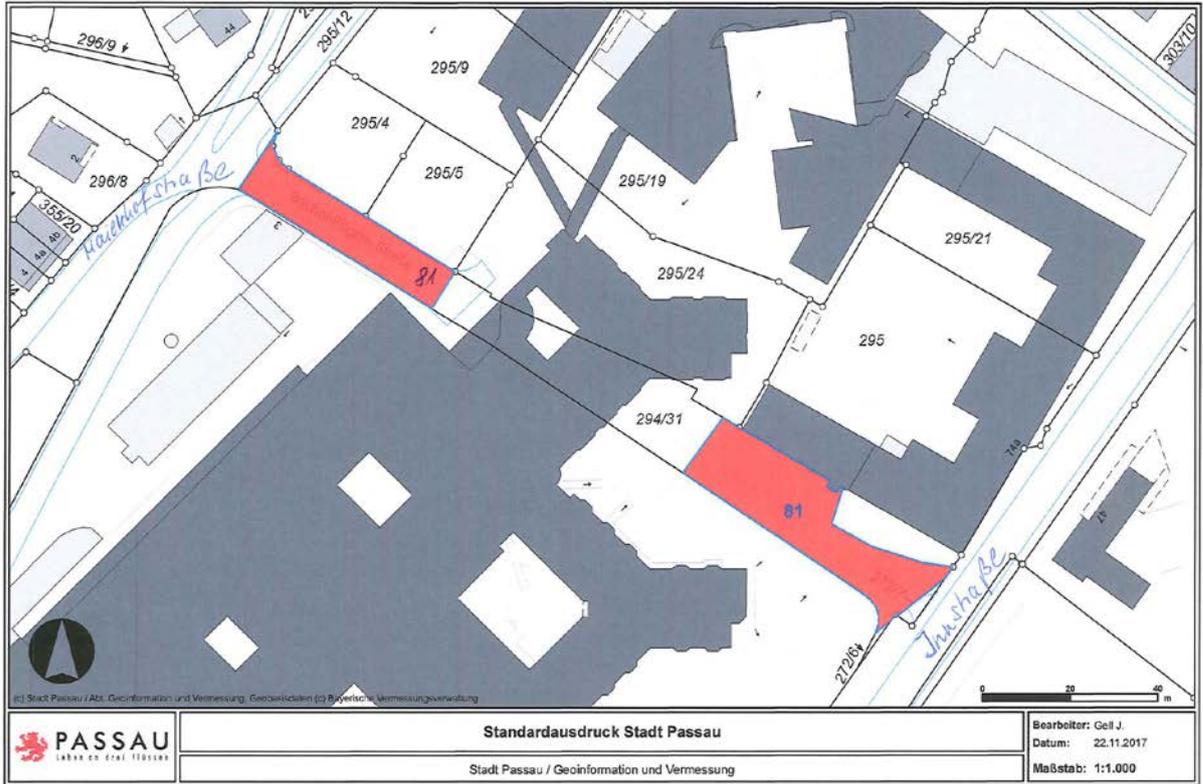
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Passau, 15.05.2018

Stadt Passau

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister



Lageplan „verkleinert dargestellt“

■ Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau, es sind dies die Feuerwehren Passau, Gaißa, Grubweg, Haarschedl, Hacklberg, Hals, Heining, Patraching, Ries, Schalding l. d. D. und Schalding r. d. D., sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Passau. Zur Gewinnung von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadenstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

3. Leistungen der Fachwerkstätte incl. Atemschutzgerätekwerkstatt,
 4. Sicherung von Veranstaltungen i.S.v. Art. 7 a Satz 1 und 2 ZustGVerk.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Der Kommandant entscheidet:
1. über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 und 2, soweit die Leistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden,
 2. über die Gewährung von Leistungen im Sinne dieser Vorschrift sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren (Gebührensatzung) keine höhere Gebühr als 500,--€ erwarten lassen.

Im Übrigen entscheidet der Kommandant nur, wenn ihm von der Stadt Passau die Befugnis hierzu übertragen wurde.

II.

Personal

§3

Wahl der Kommandanten

- (1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zu Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens:

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt, diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Gewählt wird durch Schreiben des Namens des Bewerbers auf den Stimmzettel. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“) gekennzeichnet.

Oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der Höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die

zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerber,-innen könne die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.
 5. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstveranstaltung erfolgen.
- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4

Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau überreichen.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Ist dies aus zeitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, so ist die Entschuldigung unverzüglich nach Wegfall der Hinderung nachzuholen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9

Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstplichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses

- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gem. Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist über den Stadtbrandrat der Stadt zuzuleiten.

§ 12

Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gem. Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau vom 07.11.1984, geändert mit Satzung vom 25.07.1991, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau vom 21.08.1991, außer Kraft.

Passau, den 30.04.2018
Stadt Passau

Oberbürgermeister

Stadt Passau
-Ordnungsamt-

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;

Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut

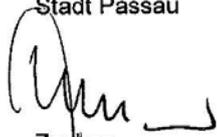
Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung erlässt die Stadt Passau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Sperrbezirk, der die Bereiche im Stadtteil Hacklberg (Wörth, Oberstadel, Eck, Unterdietzing, Höflein, Doblhof, Sturmsölden, Wimhof, Grillenöd, Aignerhof, Breinhof), Bereiche in den Stadtteilen Haidenhof (Haidenhof-Nord), Auerbach und teilweise Neustift und Heining umfasste, ist erloschen.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 30.06.2017 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Demnach sind ab sofort der unter der Ziffer I benannte Sperrbezirk und die für dieses Gebiet unter der Ziffer II angeordneten Maßnahmen aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Zimmer 204, 2. OG zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 15.05.2018

Stadt Passau



Zacher
Leitender Verwaltungsdirektor

Stadt Passau
-Ordnungsamt-

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;

Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut

Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung erlässt die Stadt Passau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 12.06.2017 über die Anordnung der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut für die Bereiche Königshalding, Rittsteig und Eichert wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Zimmer 204, 2. OG zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 18.05.2018

Stadt Passau



Zacher

Leitender Verwaltungsdirektor

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 120. Änderung
und im Parallelverfahren
Bebauungsplan „GE Jägerholz“, Gmkg. Hacklberg;
Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1
BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschloss in seiner Sitzung am 29.05.2017 die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Ermöglichung eines Gewerbegebiets sowie die im Parallelverfahren hierzu erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Jägerholz“, Gemarkung Hacklberg.

Mit diesen Planungen soll in Patraching, auf dem nördlich der Kreisstraße PA 30 liegenden Teil der Waldfläche „Jägerholz“ (Teilfläche der Fl.Nr. 561 Gmkg. Hacklberg) ein rund 2,8 ha großes Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO), umfasst mit einem Waldmantel, realisiert werden.

Die Planentwürfe bzw. das Konzept hierzu sowie Entwürfe der Umweltberichte zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan können in der Zeit vom **1. Juni 2018** bis einschließlich **2. Juli 2018** während der Dienststunden im Neuen Rathaus Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau, eingesehen werden.
Zudem sind die Unterlagen während dieses Zeitraumes unter www.passau.de einsehbar.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 18. Mai 2018
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Mozartstraße“, Gmkg. Beiderwies
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 160/2, Gemarkung Beiderwies, im Umfeld bereits bestehender Bebauungen entlang der Mozartstraße, eine neue Baugrenze zum Bau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung ermöglicht.

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 14.05.2018 als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (aufgehoben)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 23.05.2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

-
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Graneck“, Gmkg. Haidenhof, 6. Änderung;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Graneck“, Gemarkung Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Änderung soll entlang der Südseite der Graneckerstraße (Fl.Nr. 394/41 Gmkg. Haidenhof) anstelle des festgesetzten Straßenbegleitgrüns ein Gehweg ermöglicht werden.

Da mit dieser Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Von der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **1. Juni 2018** bis einschließlich **2. Juli 2018** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Zudem können die Unterlagen unter www.passau.de eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Passau, den 18. Mai 2018
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Graneck“, 5. Änderung, Gmkg. Haidenhof
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird die Verkaufsfläche im Bereich des bestehenden östlich gelegenen Verbrauchermarktes (Graneckerstr. 2) zwischen Graneckerstraße und Äußere Spitalhofstraße auf Fl.Nr. 394/33 von 1.000 m² auf max. 1.300 m² erweitert. Die Verkaufsflächenerweiterung erfolgt mit Abriss und Neubau des Gebäudes. Die bereits festgelegten zulässigen Sortimente bleiben von dieser Änderung unberührt.

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 14.05.2018 als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (aufgehoben)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 23.05.2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister